

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Die Stellungnahmen und Hinweise gem. §§ 4 (2) und § 3 (2) BauGB werden wie in der beigefügten Tabelle ersichtlich abgewogen.

Es erfolgt eine erneute Auslegung gem. § 4a (3) BauGB.

Die Höhen der Kernbereiche werden auf 15,50 Meter festgesetzt.